Hebesatzsatzung Gemeinde Groß Teetzleben

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	Datum 12.05.2022 Einreicher:	
Beratungsfolge	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	Ö/N
Gemeindevertretung Groß Teetzleben (Entscheidung)	17.05.2022	Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Die Gemeinde Groß Teetzleben befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Die Erhöhung der Realsteuern ist eine Maßnahme aus dem Haushaltssicherungskonzept, Maßnahme-Nr. 03/2022. Im Zuge der Beratung zum Haushaltssicherungskonzept wurde sich auf die Erhöhung der Hebesätze verständigt.

Da die zurzeit gültige Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern aus dem Jahr 2013 ist, macht sich eine Überarbeitung erforderlich. In der neuen Hebesatzsatzung werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen und die Höhe der Hebesätze angepasst.

Im § 2 der neuen Satzung werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt

- 1. Grundsteuer A von 300 v. H. auf 310 v. H.
- Grundsteuer B von 350 v. H. auf 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer von 320 v. H. auf 330 v. H.

Ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2025 erfolgt eine jährliche Erhöhung aller Hebesätze um

5 %.

Im Jahr 2022 können durch die Anpassung der Grundsteuer A Mehreinnahmen/einzahlungen von 600 € erzielt werden, durch die Anhebung der Grundsteuer B 1.400 € und durch die Erhöhung der Gewerbesteuer 6.000 €.

Von 2023 – 2025 wäre dann jeweils mit der Hälfte der Mehreinnahmen/-Mehreinzahlungen gegenüber 2022 zu rechnen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Groß Teetzleben beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2022.

Finanzielle Auswi	Finanzielle Auswirkungen				
im lfd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:			
nein		nein X ja			
X ja		einmalig			
		X jährlich wiederkehrend			
Finanzielle Mittel stehen:					
X planmäßig zur V Produktsachkonto: 6.1.1.00.401	/erfügung unter :	nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto:			
Bezeichnung:		Bezeichnung:			
Grst. A, Grst. B, Gewe	rbesteuer	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:			
bisher angeordnete Mittel:	255.894,00 €	bisher angeordnete Mittel:			
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:			
noch verfügbar:		noch verfügbar:			
Erläuterungen: Bei Er von ca. 8.000,00 € zur Anr	-	e könnten Mehreinnahmen/-einzahlungen in erden.	I Höhe		

Anlage/n

Hebesatzsatzung Groß Teetzleben öffentlich

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

der Gemeinde Groß Teetzleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.05.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Groß Teetzleben erhebt

- 1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- 2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
	Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

Ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2025 erfolgt eine jährliche Erhöhung aller Hebesätze um 5 %.

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Groß Teetzleben, den 18.05.2022

F. Schwarz

- Siegel -

Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Teetzleben

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.